

## **Gebührensatzung für die Wiesweiherhalle (WhGebS)** vom 30. Januar 2020

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I, GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Wiesweiherhalle erhebt die Stadt Pegnitz zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch Benutzung der zur Verfügung gestellten Halle.
- (2) Als Benutzung gilt:
  - a) die tatsächliche Inanspruchnahme,
  - b) die Bereitstellung der Halle aufgrund eines entsprechenden Nutzungsvertrags, ohne dass die Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen wird (Nutzungs- bzw. Belegungsausfall).
- (3) <sup>1</sup>Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer für die Benutzung der Halle einen Nutzungsvertrag unterzeichnet hat.  
<sup>2</sup>Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr pro Tag beträgt für die
  - a) Hallennutzung ohne Küche 350 €
  - b) Hallennutzung mit Küche 500 €.<sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Gebühren für in Anspruch genommene Leistungen des Stadtbauhofs sowie für Fahrzeuge und Geräte in der jeweils festgesetzten Höhe zu tragen.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. b (Nutzungs- bzw. Belegungsausfall) gilt:
  - a) Wird ein Nutzungsvertrag für die Nutzung der Halle vor der Veranstaltung zurückgenommen oder erledigt sich eine Benutzungserlaubnis, weil Bedingungen gemäß dem Nutzungsvertrag nicht erfüllt wurden, so wird die volle Gebühr erhoben.
  - b) Gebührenfrei ist ein Nutzungs- bzw. Belegungsausfall aufgrund höherer Gewalt.

### **§ 4**

#### **Entstehen des Anspruchs, Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht bei allen Nutzungsarten mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrags.
- (2) Im Falle der Benutzung ohne Begründung eines Rechtsverhältnisses (kein abgeschlossener Nutzungsvertrag) entsteht der Anspruch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### **§ 5**

#### **Gebührenfestsetzung, Erhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenfestsetzung und -bekanntgabe erfolgt durch einen Nutzungsvertrag, der enthalten muss:
  - a) die Art der Nutzung,
  - b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
  - c) die Höhe und die Berechnung der Kautions,
  - d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
  - e) die Stelle, an die zu zahlen ist,
  - f) die Zahlungsfrist.
- (2) Die Gebühr wird nach Art und Umfang der beantragten bzw. im Nutzungsvertrag festgelegten Nutzung berechnet.
- (3) <sup>1</sup>Der Gebührenbetrag wird fällig bei kurzer Sondernutzung und bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Abschluss des Nutzungsvertrags und ist zu zahlen innerhalb der im Nutzungsvertrag festgesetzten Frist. <sup>2</sup>Barzahlung ist generell nicht möglich.

## § 6

### Bereitstellungszeit

- (1) <sup>1</sup>Als Bereitstellungszeit gilt die Zeit, die dem jeweiligen Veranstalter zum Auf- und Abbau der zur Veranstaltung notwendigen Geräte und Einrichtungsgegenstände (Bestuhlung, Dekoration, usw.) eingeräumt wird. <sup>2</sup>Bei kurzer Sondernutzung werden hierfür keine Gebühren berechnet, sofern Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Keine zusätzlichen Gebühren werden erhoben, wenn die Übergabe-/Abnahme innerhalb von 12 Stunden vor oder nach dem Nutzungszeitraum stattfinden. <sup>2</sup>Findet die Übergabe/Abnahme außerhalb dieser Frist statt, wird eine zusätzliche Pauschale erhoben. <sup>3</sup>Handelt es sich um ein Wochenende, wird eine Gesamtpauschale festgesetzt. <sup>4</sup>An Feiertagen wird keine Übergabe/Abnahme vorgenommen, der Tag jedoch als Bereitstellungstag angerechnet.
- (3) Bei mehrtägiger Bereitstellungszeit hat der Veranstalter der Stadt eine zusätzliche festgelegte Gebühr zu entrichten.

## § 7

### Kautionsabrechnung

Die im Nutzungsvertrag vereinbarte Kautionsabrechnung wird nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit eventuellen Schadensersatzansprüchen gemäß § 9 verrechnet.

## § 8

### Erstattungen, Nachforderungen

- (1) Eine Nichtinanspruchnahme der aufgrund eines Nutzungsvertrags zur Verfügung gestellten Halle berechtigt den Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der angeforderten Gebühren.
- (2) <sup>1</sup>Eine über den Nutzungsvertrag hinausgehende Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Tritt dennoch eine Mehrnutzung ein, so werden die hierfür entstandenen Gebühren
- bei kurzer Sondernutzung und bei mehrtägigen Veranstaltungen nach Abschluss der Veranstaltung im Zuge der Kautionsabrechnung;
  - bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung im Januar des Folgejahres für das gesamte zurückliegende Kalenderjahr nacherhoben.

## § 9

### Schadensersatzforderung der Stadt

<sup>1</sup>Für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sachen hat der Benutzer in eigener Regie nach Anweisung des Aufsichtspersonals der Gemeinde unmittelbar Ersatz zu leisten (Naturalersatz). <sup>2</sup>Ist dies von der Natur der Sache her oder aus anderen Gründen nicht möglich (z. B. erhöhter Reinigungsaufwand, größere Reparaturen u. ä.), so kann die Stadt auf Rechnung des Benutzers die Ersatzbeschaffung selbst veranlassen bzw. den alten Zustand durch eigene Kräfte oder durch Dritte wiederherstellen.

<sup>3</sup>Sofern die Rechnung eines Dritten den geleisteten Kautionsbetrag übersteigt, kann diese ohne Vorleistung der Stadt unmittelbar dem ersatzpflichtigen Benutzer zugeleitet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Pegnitz, 30. Januar 2020

Uwe Raab  
Erster Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 201. Ausgabe vom 07.02.2020, bekanntgemacht.